

Es sollen Ideen und Maßnahmen umgesetzt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung, Qualifizierung und Belebung des in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches leisten, öffentlichkeitswirksam sind und die Eigenbeteiligung der Akteure aktiviert und stärkt.

Die Fördermittel sollen explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen der regulären Städtebauförderung eingesetzt werden, d.h., dass aus dem Verfügungsfonds kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten), kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden sollen. Liegen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung „Zentrum“, so sind deren Regelungen zusätzlich zu beachten.

Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus den Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie ein positives Votum des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“. Förderfähige Maßnahmen für die Verwendung von Mitteln aus den Verfügungsfonds können u.a. sein:

- Zielgruppenspezifische Workshops (z.B. Jugendliche, Senioren, Migranten)
- Themenorientierte Workshops bzw. Aktionstage
- Aktionen und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
- Themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen
- Kulturveranstaltungen (z.B. Lesungen, Musikdarbietungen)
- Quartiers- und Straßenfeste, Öffentliche Sportveranstaltungen
- Berufliche und berufsvorbereitende Qualifizierungsprojekte (z.B. Sprach-, PC-Kurse)
- Qualifizierung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten
- Beratungsangebote (z.B. Suchtberatung, Stadtteilmediation)
- Erstellung und Druck von Informationsmaterialien für Veranstaltungen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung der o.g. Veranstaltungen
- Anschaffung, Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmöbiliar (z.B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Spielgeräte, Blumenrabatte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Infotafeln)
- Anschaffung, Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandener oder neuen Kunstobjekten im öffentlichen Raum, nach extern durchgeführten Verfahren/Kriterien wie z.B. Symposien oder Wettbewerbsverfahren,
- Bauliche Investitionen (Fassadengestaltung, Kunstobjekte etc.)
- Einzelne Gestaltungselemente von Gebäuden, z. B. Schaufenster und Eingangstüren (entsprechend den sanierungsrechtlichen Gestaltungsvorgaben des Gesamtgebäudes)
- Anlage und Gestaltung von stadtraumbildenden Mauern, hier ist die städtische „Baulückenrichtlinie“ gesondert zu beachten,
- Gestaltung von Gebäude- und Hofzugängen
- Anlage von Ruhe- und Grillplätzen
- Werbeaktionen, Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Kleinräumige Pflanzungen und Pflanzaktionen
- Anlage von Mietergärten
- Säuberungs- und Aufräumaktionen des Umfeldes (z.B. Freiflächen, Spiel-, Sportplätze)
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen (Maßnahmen, die im weiteren Zusammenhang mit späteren Investitionen stehen sollen, wie z.B. Wettbewerbe, Gutachten, Planerhonorare, Öffentlichkeitsarbeit)
- nicht investive Maßnahmen (soweit nicht andere Förderungen gewährt werden, können nicht investive Kosten aus dem Teil der Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebauförderungsmittel gespeist wird)